

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1222 (1999)
15. Januar 1999

RESOLUTION 1222 (1999)

*verabschiedet auf der 3966. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Januar 1999*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998 und 1183 (1998) vom 15. Juli 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Januar 1999 (S/1999/16) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),

sowie unter Hinweis auf die Schreiben des Ministerpräsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien vom 24. Dezember 1998 (S/1998/1225) und des Ständigen Vertreters Kroatiens vom 7. Januar 1999 (S/1999/19) betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

in nochmaliger Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,

jedoch mit Besorgnis feststellend, daß Verstöße beider Parteien gegen das Entmilitarisierungsregime weiter anhalten, namentlich die ständige Präsenz jugoslawischen Militärpersonals und die gelegentliche Präsenz kroatischer Militärangehöriger in der entmilitarisierten Zone sowie die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die beide Parteien den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen weiter auferlegen,

in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die jüngste Aufhebung bestimmter Zugangsbeschränkungen für die UNMOP durch Kroatien sowie die jüngsten Schritte, die die kroatischen Behörden unternommen haben, um die Kommunikation und die Koordinierung mit der UNMOP zu verbessern und der Mission so eine wirksamere Überwachung der Situation in ihrem Zuständigkeitsbereich zu gestatten,

sowie mit Genugtuung darüber, daß Kroatien zugestimmt hat, in der entmilitarisierten Zone Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro) zu öffnen, was zu beträchtlichem zivilen Grenzverkehr in beide Richtungen geführt hat und eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie *der Hoffnung Ausdruck verleihend*, daß es zu weiteren Öffnungen kommen wird, die dazu beitragen, diesen zivilen Grenzverkehr zu vermehren,

mit Zustimmung Kenntnis nehmend von der Fortsetzung der bilateralen Verhandlungen zwischen den Parteien gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anhang), jedoch *mit dem Ausdruck* seiner ernsthaften Besorgnis darüber, daß diese Verhandlungen bisher noch keine maßgeblichen Fortschritte in Richtung auf die Beilegung der Prevlaka-Streitfrage erbracht haben,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien, dringend ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten,

feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028*) bis zum 15. Juli 1999 weiter zu überwachen;

2. *begrüßt* die verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen sowie den zahlenmäßigen Rückgang der schweren Zwischenfälle und *wiederholt* seine Aufforderungen an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen bezeichneten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Erhöhung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten sowie ihre Sicherheit und ihre volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte der in seinem Bericht beschriebenen verbesserten Zusammenarbeit und des Abbaus der Spannungen in Prevlaka eine mögliche Verringerung der Personalstärke in Erwägung zu ziehen, ohne daß dadurch die operativen

Haupttätigkeiten der UNMOP beeinträchtigt werden, insbesondere die Möglichkeit, die Zahl der Militärbeobachter auf bis zu 22 zu reduzieren, entsprechend der Anpassung des Einsatzkonzepts der UNMOP und des bestehenden Sicherheitsregimes sowie im Hinblick darauf, daß es wünschenswert ist, die Mission zu einem geeigneten Zeitpunkt zu beenden;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bis zum 15. April 1999 einen Bericht über die Fortschritte bei den bilateralen Verhandlungen zwischen den Parteien sowie über Möglichkeiten zur Erleichterung einer Verhandlungsregelung vorzulegen, falls die Parteien um eine derartige Unterstützung ersuchen, und *ersucht* die Parteien zu diesem Zweck, dem Generalsekretär mindestens zweimal pro Monat über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten;

5. *fordert* die Parteien erneut *nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen vollinhaltlich durchzuführen, und *betont* insbesondere, daß sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens zu einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage zu gelangen, rasch und getreu erfüllen müssen;

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1174 (1998) vom 15. Juni 1998 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
